

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Tätigkeit der Schiedskommissionen
 — Schiedskommissionsordnung —
 vom 3. März 1989

I.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 283; Ber. GBl. I 1983 Nr. 28 S. 276) wie folgt geändert: /

1. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

2. § 35 Abs. 3 5. Stabsstrich erhält folgende Fassung:

„Dem Bürger wird die Pflicht auf erlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen.“

3. § 41 Abs. 1 6. Stabsstrich erhält folgende Fassung:

„Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, darf eine Geldbuße nur bis 20 M auferlegt werden. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.“

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1989

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

* H. Eichler

Anordnung
über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht
für Exporterzeugnisse
 vom 13. Februar 1989

Aufgrund des § 6 des Gesetzes vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird über Ausnahmen von der Kerzeichnungspflicht bei Exporterzeugnissen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Unterlassung der zusätzlichen Kennzeichnung von Exporterzeugnissen gemäß § 5 des Gesetzes über Warenkennzeichen (nachfolgend WKG genannt) oder eine von § 3 des

WKG abweichende Kennzeichnung von Exporterzeugnissen kann beantragt werden, wenn

- a) Gesetze und Rechtsvorschriften des Staates, in den die betreffenden Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden sollen, eine abweichende Kennzeichnung für die Einfuhr fordern;
- b) die Exporterzeugnisse vom Käufer reexportiert werden sollen und für das Bestimmungsland die Voraussetzung des Buchst. a zutrifft;
- c) die Besonderheiten des Vertriebes des ausländischen Partners eine Ausnahme rechtfertigen. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Waren handelt, die im Einzelhandel als Spezialartikel des ausländischen Partners oder als Sortimentskomplettierung weiterverkauft werden;
- d) die Art, die Beschaffenheit oder der Verwendungszweck des betreffenden Exporterzeugnisses eine Kennzeichnung nicht zulassen oder eine Ausnahme erfordern;
- e) handelspolitische Gründe es erfordern bzw. rechtfertigen.

(2) Die Antragstellung gemäß Abs. 1 ist unzulässig, wenn mit der unterlassenen bzw. abweichenden Kennzeichnung gegen die im Käufer- bzw. Bestimmungsland geltenden Kennzeichnungspflichten verstoßen oder damit von der DDR übernommene Völkerrechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden würden.

§ 2.

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die Direktoren der Exportbetriebe
- b) die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe

jeweils in Übereinstimmung miteinander und mit den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind grundsätzlich vor Abschluß des Exportvertrages zu stellen. Sie haben zu enthalten:

- Name- und Sitz des Exportbetriebes;
- Name und Land des vorgesehenen ausländischen Vertragspartners;
- Vertragsgegenstand;
- Vertragswert;
- beantragter Zeitraum (maximal 3 Jahre), für den die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll;
- Angabe, ob das Unterlassen der zusätzlichen Kennzeichnung gemäß § 5 des WKG, der Kennzeichnung gemäß § 3 des WKG oder welche abweichende Kennzeichnung genehmigt werden soll;
- Angabe über eine für derartige Erzeugnisse bereits erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Satz 2 des WKG;
- Begründung. Dabei ist zu erklären, daß die Unterlassung oder Abweichung von der Kennzeichnung nicht den im § 1 Abs. 2 genannten Verpflichtungen widerspricht.

(3) Die Anträge sind unter Verwendung des geltenden Formblattes¹ in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen werden vom Ministerium für Außenhandel erteilt.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß

- einer der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Gründe nachweislich vorliegt,
- ein gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. e behaupteter Grund bestätigt wird.

Stützt sich der Antrag auf Gründe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d, wird die Genehmigung nur erteilt, wenn bereits eine Entscheidung gemäß § 6 Satz 2 des WKG vorliegt.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Registrierungsnummer zu versehen.

¹ Z. Z. Formblatt AW 1200 - zu beziehen über den Vordruckverlag Spremberg — Außenstelle Halle.